

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachung zur Ausführregelung 6/40

Elfaß, Lothringen und Luxemburg

1. Mit Wirkung vom 30. August 1940 sind die Gebiete von Elfaß-Lothringen und Luxemburg von der Ausführregelung ausgenommen. Maßgebend ist das Eingangsdatum der Bestellung beim Exporteur. Vom gleichen Tage an gelten für diese Gebiete die von den Verlegern festgesetzten Inlandpreise.

Die Auslieferung und Berechnung der bis einschließlich 29. August 1940 eingegangenen Aufträge muß bis zum 30. November 1940 erfolgt sein. Für Zeitschriften-Abonnements sind bei vierteljährlicher Berechnung für Lieferungen ab 1. Oktober 1940 und bei üblicher Halbjahres- oder Jahresberechnung für Lieferungen ab 1. Januar 1941 Inlandpreise zu berechnen.

2. Festverkäufe aus Bedingtgut, das bis einschließlich 29. August 1940 berechnet wurde, sind der Wirtschaftsstelle mit Vordruck A bis spätestens 15. Mai 1941 zu melden.

Verleger, die Bedingtgut nach Elfaß-Lothringen und Luxemburg geliefert haben, müssen der Wirtschaftsstelle bis zum 30. September 1940 eine summarische Übersicht über das am 29. August 1940 in diesen Gebieten vorhandene Bedingtgut einreichen. Ansichtsendungen an Private gelten als Bedingtgut.

3. Zahlungseingänge aus Elfaß-Lothringen oder Luxemburg, die den Gegenwert für Lieferungen (Fest- und Bedingtlieferungen), die bis einschließlich 29. August 1940 bestellt wurden, darstellen und den Reichsbankanstalten zu melden waren, sind den Reichsbankanstalten auch weiterhin auf GVE II für Buchhändler zu melden. Die Reichsbankanstalten können entgegen dem üblichen Verfahren auch eine briefliche Meldung (in zweifacher Ausfertigung) unter Beifügung der erforderlichen Belege verlangen. Die GVE. II bzw. die Briefe müssen enthalten: Rechnungs-Nummer, Rechnungs-Datum und eidesstattliche Erklärung, daß es sich um Zahlungseingänge für Lieferungen nach Elfaß-Lothringen oder Luxemburg handelt, die bis zum 29. August 1940 einschließlich bestellt wurden.

Zahlungseingänge aus Elfaß-Lothringen oder Luxemburg, die den Gegenwert für Lieferungen (Fest- und Bedingtlieferungen), die bis einschließlich 29. August 1940 bestellt wurden, darstellen und den Reichsbankanstalten nicht mehr zu melden waren, sind ausnahmsweise der Wirtschaftsstelle brieflich (in doppelter Ausfertigung) unter Beifügung der erforderlichen Belege (Postabschnitte, Bankquittungen und Abrechnungen, Falzozettel usw.) einzureichen. Die Zahlungseingänge sind in dem Brief einzeln aufzuführen; Rechnungs-Nummer und Rechnungsdatum sind anzugeben. Ferner ist die eidesstattliche Erklärung abzugeben, daß es sich um Zahlungseingänge für Lieferungen nach Elfaß-Lothringen oder Luxemburg handelt, die bis einschließlich 29. August 1940 bestellt wurden.

Der letzte Termin für die Bestätigung von Zahlungseingängen aus Elfaß-Lothringen und Luxemburg, die den Gegenwert von Lieferungen, die bis einschließlich 29. August 1940 bestellt wurden, darstellen, ist der 31. Juli 1941. Die von der Reichsbank zurückgehaltenen bestätigten Durchschriften der GVE. II bzw. Briefe sind der Wirtschaftsstelle bis zum 31. August 1941 einzureichen; später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Berlin SW 68, 23. August 1940
Friedrichstraße 31

Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels
Dr. Hövel

Reichsschrifttumskammer, Abt. III, Gr. Buchhandel

Nichtzugehörigkeit zur Kammer — Anschriftgesuche

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Herr Viktor Abram, Kattowitz-Ost, Meisterstraße 8, nicht die Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, besitzt und somit auch nicht berechtigt ist, sich als Buchvertreter zu betätigen.

Der Buchhandel wird davon in Kenntnis gesetzt, daß ein Herr Josef Fasching, geboren am 16. August 1902, wohnhaft Linz, Altstadt 3, weder einen Berufsausweis noch eine Arbeitserlaubnis der Reichsschrifttumskammer (Gruppe Buchhandel) besitzt. Josef Fasching

darf somit auch nicht als Reisebuchhandels-Vertreter beschäftigt werden.

Der Buchhandel wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein Herr Waldemar Katay, zuletzt wohnhaft Würzburg, Spiegelgasse Nr. 3 b. Altmann, weder einen Berufsausweis noch eine Arbeitserlaubnis der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — besitzt. Der Genannte darf demzufolge auch nicht als Reisebuchhandels-Vertreter beschäftigt werden.

Der Buchhandel wird darauf hingewiesen, daß ein Herr Kurt Cuno, zuletzt wohnhaft in Würzburg, Bronnbacher Gasse 43 b. Roth, weder einen Berufsausweis noch eine Arbeitserlaubnis von der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — besitzt. Der Genannte ist demzufolge auch nicht berechtigt, als Reisebuchhandels-Vertreter zu arbeiten.

Der Reise- und Versandbuchhandel wird gebeten, der Gruppe Buchhandel unter dem Altzeichen III A 5/45154 bekanntzugeben, ob ein Buchvertreter Hans Raabaur, geboren am 21. Dezember 1913 in Eschach (Krs. Ravensburg), zuletzt wohnhaft gewesen in München, Veggedstraße 5 b. Trautner, noch beschäftigt wird. Nach Möglichkeit ist dann auch die neue Anschrift des Genannten zu benennen.

Die Firmen des Buchhandels werden gebeten, der Gruppe Buchhandel, Leipzig C 1, Hospitalstraße 11, unter dem Altzeichen Ord. 56 bekanntzugeben, ob im Buchhandel Fräulein Hanna Studinski, geb. am 9. August 1912 in Esersl b. Ronig, noch beschäftigt wird. Bejahendenfalls ist die Beschäftigungsfirma oder die Privatanschrift von Hanna Studinski zu melden.

Der Buchvertreter Karl Affn, geb. 24. Februar 1879 in München, zuletzt wohnhaft in Berlin NO 55, Pasteurstraße 47 vorn I, bei Baumgartner, besitzt den Ausweis Nr. 6845. Es war bisher nicht möglich, seine derzeitige Anschrift und Beschäftigungsfirma festzustellen. Die Firmen des Reise- und Versandbuchhandels werden daher gebeten, der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, Leipzig C 1, Hospitalstraße 11, I, Mitteilung zu machen, falls sie Herrn Affn beschäftigen oder seine Anschrift kennen.

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Professor Dr. R. Weichbrodt.

Im Börsenblatt Nr. 145 Seite 2980 wurde ein Werk von Weichbrodt mit der Wohnungsangabe »Frankfurt a. M.« angekündigt. Es wird darauf hingewiesen, daß es sich bei Weichbrodt um einen emigrierten Volljuden handelt, der schon jahrelang nicht mehr in Frankfurt a. M. wohnt.

Das Buch »Der Versicherungsbetrug« fällt daher unter die Anordnung Nr. 70, § 4.

Westfalen-Süd

Die Buchhändler des Gauebietes werden gebeten, der Landesleitung der Reichsschrifttumskammer in Bochum, Wilhelmstraße 20, sämtliche Lehrlinge namhaft zu machen, auch wenn sich diese beim Arbeitsdienst oder bei der Wehrmacht befinden sollten.

Außer Vor- und Zunamen sind Geburtstag und -ort sowie Beginn und Ende der Lehrzeit anzugeben. Im Auftrage: Thias

Buchhändlerische Arbeitswoche bei Berlin vom 29. September bis 5. Oktober

Die im Börsenblatt vom 15. August angekündigte zweite Kriegsarbeitswoche der Reichsschrifttumskammer findet unter dem Gesamthema: »Politik und Buchhandel« mit einer Reihe grundsätzlicher Referate und Arbeitsgemeinschaften in der Zeit vom 29. September bis 5. Oktober in der Reichsschule »Müggelheim« in Berlin-Mahnsdorf statt. Das Fachamt Druck und Papier der Deutschen Arbeitsfront hat sein Schulungsheim der Kammer für diese Arbeitswoche freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Außer den bereits angegebenen Themen wird in einer umfassenden Arbeitsgemeinschaft am Schlußtag der Woche Eberhard Ter-Medden von der Reichsschule des Deutschen Buchhandels über den